

## Information für Mitglieder im Beirat der Jobcenter über neue Möglichkeiten der „Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher“ nach § 16 h SGB II und Empfehlungen zur Umsetzung



### Neues Angebot für Zielgruppe U25

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem § 16 h SGB II eine Möglichkeit geschaffen, auf aktuelle Herausforderungen im Handlungsfeld der beruflichen und sozialen Integration von schwer integrierbaren jungen Menschen zu reagieren.



### Die Zielgruppe

Bei der über den § 16 h SGB II angesprochenen Zielgruppe handelt es sich um schwer erreichbare Jugendliche und junge Erwachsene. Ihnen soll eine Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden mit dem langfristigen Ziel, diese jungen Menschen in die Lage zu versetzen, eine „schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“ bzw. „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“ (vgl. § 16 h SGB II).



### Die Rolle der Jugendhilfe für die Zielgruppe

Grundsätzlich sollten Leistungen für die Zielgruppe der schwer zu erreichenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der Jugendhilfe angeboten werden. Die Jugendsozialarbeit ist nach § 13 SGB VIII zuständig für junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Sie soll diesen jungen Menschen sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.



### § 16 h SGB II nachrangig gegenüber Leistungen nach § 13 SGB VIII

Im Fall, dass eine gleichartige – wie hier in § 16 h SGB II beschriebene – Leistungserbringung durch die örtliche Jugendhilfe tatsächlich nicht erfolgt, kann eine Leistung über das Jobcenter erbracht werden. Es sollen folglich keine Leistungen, die bisher über das SGB VIII erbracht wurden, über den § 16 h SGB II ersetzt werden.



Das Jobcenter hat nun die Aufgabe vor Ort, gemeinsam mit der Jugendhilfe zu prüfen, ob bereits bestehende Angebote der Jugendsozialarbeit das Vorhaben (zum Teil) fördern.



### Träger muss nach AZAV zertifiziert sein

Der Träger, der eine Leistung nach § 16 h SGB II umsetzen will, muss nach AZAV zertifiziert (gesetzliche Voraussetzung) und entweder für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ (§ 45 SGB

III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitels SGB III)“ zugelassen sein.

## **Projektförderung ist möglich**

Die Förderung kann laut gesetzlicher Regelung sowohl auf dem Wege der Projektförderung als auch über die Beschaffung im Vergabeverfahren erfolgen.

**Aus unserer Sicht ist die Umsetzung über die Projektförderung eindeutig zu präferieren.** Dabei werden die Träger der Jugendhilfe über die Veröffentlichung einer Richtlinie, eines Interessenbekundungsverfahrens, eines Teilnahmewettbewerbs etc. angesprochen oder Träger sprechen das Jobcenter initiativ an.

## **Vorteile: Freiere TN-Gewinnung, Jugendhilfeträger setzen um, Preise werden nach Kalkulation verhandelt**

Vorteil ist, dass dann die Zugänge für die Zielgruppe freier gestaltet werden können und die Teilnehmenden-Gewinnung beim Träger liegen kann. Zudem können zielgerichtet anerkannte freie Träger der Jugendhilfe angesprochen und damit ein jugendgerechtes, niedrighschwelliges Angebot für schwer erreichbare junge Menschen geschaffen werden. Die bedarfsgerechte Finanzierung unterliegt dann dem Zuwendungsrecht. Zu beachten ist, dass hier Eigen- oder Drittmittel (z. B. über die Jugendhilfe) einzubringen sind.

## **Jugendhilfe sollte bei Projektförderung mitfinanzieren**

Wegen der „doppelten“ Zuständigkeit von Jugendhilfe und Jobcenter wird im Rahmen der Projektförderung eine gemeinsame Finanzierung empfohlen, um der gemeinsamen Verantwortung für die jungen Erwachsenen gerecht zu werden und zu tragfähigen Projektkooperationen zu gelangen. Das Förderangebot sollte langfristig angelegt sein (mindestens auf drei Jahre).

Berlin, Mai 2017



Christiane Giersen

Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich verantwortliche Ansprechpartnerin:

Birgit Beierling, (Der Paritätische Gesamtverband, Referentin für Jugendsozialarbeit), E-Mail: jsa@paritaet.org, Tel.: 030/24636-408

